

v. Bethmann-Hollweg, Civilprocess IV, S. 225, von Cohn, Justizverweigerung S. 150. Mir scheint diese Auffassung unhaltbar zu sein. Vor allem spricht der Umstand dagegen, dass Ervig dieses Gesetz durch ein anderes ersetzt hat, in dem die Competenz der Bischöfe im Allgemeinen geregelt wird ohne besondere Rücksicht auf Armensachen. Dagegen spricht aber auch deutlich der Text des Gesetzes, wenn wir ihn sorgfältig interpretieren und im Zusammenhange mit jenen andern Gesetzen betrachten.

Es heisst da zunächst: *'quemcumque pauperem constiterit causam habere, adiunctis sibi aliis viris honestis, episcopus inter eos negotium discutere vel terminare procuret'*. Das sieht fast aus, als ob der Bischof in allen Sachen, in denen Arme Partei waren, richten solle. Wie wäre aber eine solche Competenz zu begrenzen gewesen? Gab es doch eine scharfe Begrenzung des Begriffs des Armen im rechtlichen Sinne damals nicht! Sollten etwa die Bischöfe das Recht haben, alle Sachen, die sie für Armensachen erklärten, dem ordentlichen Richter zu entziehen? Das ist undenkbar. Der Begriff des Armen ist hier in einem andern Sinne als dem heutigen genommen, in dem Sinne wie oft im Mittelalter die Armen den Reichen entgegengesetzt werden.

Die *'pauperes'* stehen im Gegensatze zu den *'potentes'*, sie bilden die grosse Masse des Volkes, welche von den *'potentes'* regiert und ausgebeutet wird. Wird jemand bedrückt, so gehört er zu den *'pauperes'*. Nach can. 32 des IV. Concils von Toledo und ähnlich nach can. 23 des Conc. Turon. II. wurden die Bischöfe zur Controlle der *'iudices ac potentes, pauperum oppressores'* bestellt. Auch Ervig erliess das bereits erwähnte Gesetz zum Schutze der *'oppressi vel pauperes'* gegen die *'iudices perversis iudiciis populos opprimentes'*. Bei der uns erst durch das Gesetz des Theudis ganz enthüllten Laxheit der Westgothen in Hinsicht der Bestechung war es kein Wunder, wenn man ohne Weiteres den durch Rechtsverweigerung oder ungerechtes Urtheil bedrückten zu den Armen rechnete.

Die Worte: *'episcopus inter eos negotium discutere vel terminare procuret'* bedeuten, der Bischof soll sich der Entscheidung der zwischen den Armen und ihren Gegnern schwebenden Sachen annehmen. Die Gegner sind die Bedrucker, die Richter. Aus dem folgenden ergibt sich, dass es sich um Sachen handelt, die der Entscheidung des *comes civitatis* unterliegen, und dass der Bischof die Aufgabe hat, den *comes* zur Zustimmung zu einem gerechten